

Radiointerview:

Steuerfreie Zuschläge für Mitarbeiter, was ist zu beachten?

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Vom Bruttoarbeitslohn werden in der Regel Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, so dass sich dann ein viel niedrigerer Nettolohn ergibt. Zu den Möglichkeiten Zuschläge steuerfrei zu zahlen, sprechen wir heute mit Frau Ziegler von der Steuerberatung Gernoth.

Frage: Welche Zuschläge können steuerfrei bezahlt werden?

Ziegler: Zuschläge können nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn sie zusätzlich zum Grundlohn für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt werden. Steuerfreie Zuschläge sind möglich für Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr morgens und für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Natürlich sind die Zuschläge nur in bestimmten Grenzen steuerfrei und damit auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Steuerfrei sind die Zuschläge bei Nachtarbeit bis 25 % bzw. ab Mitternacht bis 40%, bei Sonntagsarbeit bis 50 % und an gesetzlichen Feiertagen bis 125%, an bestimmten Feiertagen sind noch höhere Zuschläge möglich. Die Arbeitszeiten müssen dokumentiert sein, das ist auch noch eine wichtige Voraussetzung für die Steuerfreiheit.

Frage: Die Zuschläge sind also deswegen steuerfrei, weil das ein Ausgleich für die ungünstige Arbeitszeit sein soll. Was ist dann in der Urlaubszeit?

Ziegler: Bei Urlaub, aber auch bei Krankheit oder an Feiertagen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitslohns. Nach dem Lohnausfallprinzip ist die Vergütung zu zahlen, die der Arbeitnehmer ohne Urlaub, Arbeitsunfähigkeit oder Feiertag erhalten hätte, also auch die üblichen Zuschläge für Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit. Zahlt der Arbeitgeber bei Urlaub, Krankheit oder Feiertag die Zuschläge, obwohl der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat, dann sind diese Zuschläge lohnsteuerpflichtig und auch sozialversicherungspflichtig.

Frage: Was passiert, wenn die Zuschläge bei Urlaub, Krankheit oder für Feiertage steuerfrei bezahlt werden, obwohl gar nicht gearbeitet wurde?

Ziegler: Wenn der Lohnsteuerprüfer kommt, dann überprüft er auch die steuerfrei gezahlten Zuschläge genau. Für zu Unrecht steuerfrei bezahlte Zuschläge muss der Arbeitgeber die Lohnsteuer nachentrichten. Genauso ist es, wenn der Prüfer der Rentenversicherung kommt, er kontrolliert die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Auch hier muss der Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung nachentrichten. Beide Prüfungen erfolgen in der Regel immer im Anschluss, d.h. es wird lückenlos geprüft, wobei Lohnsteuerprüfungen nicht so häufig wie Sozialversicherungsprüfung anstehen.